

Produktinformationsblatt zur Reisegepäck-Versicherung

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die Reisegepäck-Versicherung von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen um einen Überblick handelt, der **nicht abschließend** ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV 2007 (Allgemeine Bestimmungen, Glossar und Besonderer Teil F), die diesem Produkt zugrunde liegen.

Um welchen Vertragstyp handelt es sich bei der Reisegepäck-Versicherung?

Die Reisegepäck-Versicherung ist eine Reiseversicherung für jeweils eine Reise.

Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen: Wenn Ihnen Ihr Reisegepäck gestohlen wird oder es auf dem Flug verloren geht, erstatten wir Ihnen den Zeitwert. Der Selbstbehalt beträgt € 100,- je Versicherungsfall und entfällt bei aufgegebenem Fluggepäck oder dann, wenn sich ein anderer Leistungsträger wie z.B. Ihre Hausratversicherung vorab an der Schadensregulierung beteiligt.

Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Schadensfall nur regulieren können, wenn Sie mit der Prämienzahlung nicht in Verzug sind.

Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?

Damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen. Brillen, Kontaktlinsen und Bargeld sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, EDV-Geräte sind bis insgesamt € 500,- versichert. Fotoapparate sind nur als mitgeführtes Reisegepäck und bis zu 50 % der Versicherungssumme versichert.

Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Die wesentlichen Pflichten, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, haben wir im Folgenden für Sie aufgeführt: In der Reisegepäck-Versicherung ist bei Schaden am Reisegepäck durch Straftaten Dritter unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten und eine Bestätigung einzuholen. Bitte beachten Sie, dass eine Anzeige bei der Polizei an Ihrem Wohnort in der Regel nicht ausreichend ist. Wenn Ihr Fluggepäck am Flughafen nicht ankommt, holen Sie bitte eine Bestätigung der Fluggesellschaft ein.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Reise und endet mit Beendigung der versicherten Reise.

Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif und endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.